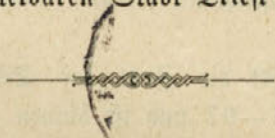


# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



**Jahrgang 1897.**

**XVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 28. August 1897.

**22.**

**Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest  
vom 23. August 1897, Z. 1179,**

womit die Durchführungsverordnung zum Landesgesetze für die Markgrafschaft Istrien vom 7. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 25, betreffend die Einführung des Schulgeldes an den öffentlichen Volksschulen, erlassen wird.

Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse werden die Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetze vom 7. August 1896, Nr. 25, wie folgt festgesetzt.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

## Art. 1.

Zur Einhebung des Schulgeldes hat der Ortsschulrath und im Falle dessen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Februar 1873, Nr. 11, verfügte Auflösung, der hierzu ad interim bestellte Schuladministrator, sogleich zu Beginn des Schuljahres ein in Gemäßheit des §. 1 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895, Nr. 18, zu verfassendes Verzeichnis aller zum Schulbesuche verpflichteten Kinder (Knaben und Mädchen) dem Gemeindeamte mitzutheilen, und es mit einem Ausweise über alle im Sinne des §. 3, lit. a, b, c und d des zuletzt bezogenen Landesgesetzes, respective des §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes vom Schulbesuche befreiten Kinder (Knaben und Mädchen) zu belegen.

## Art. 2.

Im Zwecke der Bemessung der von der Ortsgemeinde an den Landesschulfond zu entrichtenden Pauschalsumme (§. 6) hat das Gemeindeamt alljährlich innerhalb des Monates November das Verzeichnis über die Anzahl der zum Besuche einer jeden der Volksschulen im Bereiche der Ortsgemeinde verpflichteten Kinder (Knaben und Mädchen) an den Landesauschuß zu senden.

Das erste Verzeichnis umfaßt die Zahl der Schulbesuchenden in den Schuljahren 1894—95, 1895—96 und 1896—97 und ist binnen 14 Tagen an den Landesauschuß zu leiten.

## Art. 3.

Die Bemessung der Pauschalsumme erfolgt von 3 zu 3 Jahren auf Grund der Durchschnittszahl der Schulbesuchenden im zuletzt vorausgegangenen Triennium und zwar nach vorheriger Feststellung der Richtigkeit der vom Gemeindeamte gelieferten Verzeichnisse an der Hand des vom Landschafts-Rechnungsdepartement über den Schulbesuch geführten Katasters, dessen Daten von den k. k. Bezirksschulbehörden gesammelt werden.

Bei neuerrichteten Volksschulen wird bei der Bemessung der Pauschalsumme die Zahl der Schulbesuchenden im ersten Schuljahre, respective die Durchschnittszahl der Schulbesuchenden in den ersten zwei Jahren seit der Schuleröffnung, zur Grundlage genommen.

## Art. 4.

Behufs Sicherstellung der pünktlichen Einhaltung des Zahlungstermines gibt der Landesauschuß die Höhe der zu leistenden Pauschalsumme drei Monate vor Ablauf des Trienniums — das heißt innerhalb des Monates September — und bezüglich des ersten Trienniums bis zum 15. December 1897 dem Gemeindeamte bekannt.

## Art. 5.

Die den Eltern der zum Schulbesuche verpflichteten Kinder (Knaben und Mädchen) obliegende Zahlung des Schulgeldes hat, nach vorheriger Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages, in zwei anticipirten Semestralraten binnen der ersten 15 Tage von November und Mai des betreffenden Schuljahres beim Gemeindeamte zu erfolgen.

Die Einbringung der Rückstände hat, über Verlangen des Gemeindeamtes, die k. k. politische Bezirksbehörde in der gleichen Weise wie bei der Einhebung der Steuerrückstände zu besorgen.

Die eingehobenen Schulgelder werden an die Ortsgemeinde abgeführt und für Rechnung des Gemeindefondes in Empfang gestellt.

Art. 6.

Unterläßt oder verweigert die Gemeinde, für die rechtzeitige Entrichtung der Pauschalsumme, oder für deren theilweise oder gänzliche Abfuhr Sorge zu treffen, wird der Landesauschuß einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei die Anwendung der im §. 7 des Gesetzes vorgesehenen Maßregeln gegenüber der haftpflichtigen Ortsgemeinde ins Werk setzen.

